
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0111

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

26.08.2015

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verkehrsverhältnisse im Ortsteil Morenhoven

Sachverhalt:

Es wird auf die beigegeführten Anträge der CDU Fraktion Swisttal vom 04.12.2014 und der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 09.01.2015 sowie die Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 28.01.2015 verwiesen.

Die Anliegen der CDU und SPD Fraktion in den o.a. Anträgen wurden anlässlich des letzten Verkehrstermins mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Polizeipräsidium Bonn vor Ort überprüft.

Das Straßenverkehrsamt teilt bezüglich der örtlichen Überprüfung nachfolgende Ergebnisse mit:

Vor dem Hintergrund einer vom Polizeipräsidium Bonn bescheinigten gänzlich unauffälligen Unfalllage für die gesamte Ortslage Morenhoven sind die gemessenen Werte der Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen überwiegend als nutzungsverträglich zu bewerten. Vereinzelt Über tretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und rücksichtsloses Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern waren zwar zu verzeichnen, diese sind jedoch nicht nur auf den hier in Rede stehenden Bereich begrenzt.

Lediglich das Geschwindigkeitsniveau auf der L 493 (vor der S-Kurve) ist in beiden Fahrtrichtungen deutlich erhöht. Das Straßenverkehrsamt wird hier entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

Die Verkehrsbelastungen hingegen zeigen keine Auffälligkeiten und spiegeln die durchschnittlichen Frequentierungen vergleichbarer Landesstraßen im Rhein-Sieg-Kreis mit ähnlicher Verkehrsbelastung wider.

Hinsichtlich der durchgängigen Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h zwischen den Einmündungen L 163/L 493 (Höhe Burg Morenhoven) bis zur Bushaltestelle „Siedlung“ ist auszuführen, dass die Entfernung lediglich 60 Meter beträgt. In der Gegenrichtung ist der in Rede stehende Knoten in ausreichender Entfernung erkennbar, so dass die Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit hier selbstständig anpassen können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die seinerzeit angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h im Bereich der Einmündung „Buschhovener Weg“ lediglich temporärer Natur war, da im Jahr 2011 auf diesem Abschnitt eine Unfallauffälligkeit (infolge von Fahrbahngriffigkeitsproblemen im Kurvenbereich) zu verzeichnen war. Nachdem die Fahrbahn in diesem Bereich aber vollständig saniert wurde und die Topografie eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zulässt, wird mit der derzeitigen Beschilderung auch dem Grundsatz der „Einheit von Bau und Betrieb“ Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist der kombinierte Geh-/Radweg, aus Richtung Buschhoven kommend, baulich durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt. Auch im Bereich der Zuwegung zum Neubaugebiet wird der kombinierte Geh-/Radweg (hinter der Bushaltestelle) baulich durch ein Hochbord von der Fahrbahn abgetrennt, so dass auf dem gesamten Streckenabschnitt kein Gefahrenpotenzial ersichtlich ist, welches eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h rechtfertigen würde.

Unfallauffälligkeiten durch das Einbiegen vom „Buschhovener Weg“ in die L 493 waren zu keiner Zeit zu verzeichnen.

Bezüglich des Sachstandes zum beantragten Fußgängerüberweg auf der „Hauptstraße“ verweist das Straßenverkehrsamt auf das Antwortschreiben vom 14.01.2014 an den damaligen Ortsvorsteher Schmitt.

Danach ist ein Fußgängerüberweg auf der Hauptstraße nicht erforderlich. Über den Sachverhalt wurde der Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 28.01.2015 unterrichtet.

Als Ergebnis zu der Überprüfung der Einrichtung einer alternierenden Parkregelung auf der „Hauptstraße“ und dem „Buschhovener Weg“ teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass eine alternierende Parkregelung grundsätzlich nur in solchen Bereichen möglich ist, wo durch ein gesetzliches Haltverbot das Halten und Parken nicht ohnehin bereits untersagt ist.

Auf der südlichen Seite der L 163 besteht auf dem Abschnitt Hausnummer 116 und Ortsausgang bereits ein gesetzliches Haltverbot.

In der Gegenrichtung bestehen am Fahrbahnrand Parkmöglichkeiten, die von den Anwohnern auch entsprechend genutzt werden, wobei das Parken an einigen Stellen durch Bordsteinabsenkungen ebenfalls gesetzlich unterbunden wird.

Darüber hinaus hätte sich bei einer alternierenden Parkregelung die etwaige Markierung von Parkbuchten an den „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)“ zu orientieren. Bei einer Mindestlänge der Parkstände von 5 Metern würde dann sogar bestehender Parkraum verlorengehen, was zur Konsequenz hätte, dass sich der Parkdruck in die anliegenden Gemeindestraßen verlagert.

Erkenntnisse aus dem Ortstermin haben ergeben, dass außerhalb der Spitzenzeiten kaum Fahrzeuge entlang der „Hauptstraße“ abgestellt sind. Hierbei würde auch die Wirkung alternierender Parkflächen ausbleiben, da diese von den Verkehrsteilnehmern einfach überfahren werden könnten, sobald sie nicht belegt wären. Der Effekt einer Verkehrsberuhigung würde somit nicht erreicht.

Aufgrund des großzügigen Fahrbahnquerschnitts von 7,50 m und der sehr guten Sichtverhältnisse zwischen Ortseingang und der „Herrengasse“ ist Begegnungsverkehr auch bei parkenden Fahrzeugen uneingeschränkt möglich, da selbst dann eine Restfahrbahnbreite von ca. 4,75 m verbleibt.

Im Übrigen liegen weder dem Ordnungsamt noch der Polizei in diesem Zusammenhang Beschwerden hinsichtlich des Verkehrsflusses auf der L 163 vor. Auch von Seiten des Buslinienbetreibers werden keine Probleme hinsichtlich parkender Fahrzeuge auf der „Hauptstraße“ aufgezeigt.

Eine ähnliche Verkehrssituation stellt sich auf dem „Buschhovener Weg“ dar. Durch zahlreiche Grundstücksausfahrten wird der Parkraum auf der gesamten Gemeindestraße stark eingeschränkt. Aufgrund einer Fahrbahnbreite von ca. 4,50 m in Verbindung mit sehr guten Sichtbeziehungen entstehen auch hier ausreichend große Fahrzeuglücken, die Begegnungsverkehr zulassen. Auch liegen keine Beschwerden, weder von Anwohnern, noch vom Schulbus-/Linienbetreiber im Hinblick auf den Verkehrsfluss vor.

Hinsichtlich des Antrages der SPD-Ratsfraktion in Bezug auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit in Morenhoven führt das Straßenverkehrsamt ergänzend an, dass die beidseitige Verkehrsführung an der besagten baulich angelegten Mittelinsel durch Beschilderung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung klar geregelt ist. Zur Verdeutlichung sind unter den jeweiligen Verkehrszeichen entsprechende Warnbaken angebracht. Die rechtzeitige Erkennbarkeit dieser Verkehrszeichenkombinationen ist jederzeit gewährleistet. Das Umfahren der Mittelinsel über die Gegenspur stellt einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Hierbei handelt es sich allerdings um Einzelfälle, denen mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen jedoch nicht entgegenzuwirken ist. Entsprechende Vergehen können ausschließlich durch die Polizei bußgeldrechtlich festgestellt und erfasst werden. Von daher ist auch hier aus verkehrsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf gegeben.

Hinsichtlich des festgestellten zu hohen Geschwindigkeitsniveaus auf der L 163 (in der Tempo-30-Zone) wird das Straßenverkehrsamt sowohl seinen mobilen Messdienst als auch das Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, bitten, verstärkt mobile Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen durchzuführen, die ohnehin bereits in häufigen, unregelmäßigen Intervallen erfolgen.

Darüber hinaus wird in beiden Fahrtrichtungen über einen gewissen Zeitraum ein Dialog-Display angebracht, welches die Verkehrsteilnehmer in Bezug auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit entsprechend sensibilisieren soll.

Das Straßenverkehrsamt geht davon aus, dass sich die erwähnten Maßnahmen positiv auf das Geschwindigkeitsniveau in diesem Bereich auswirken werden. Das Geschwindigkeitsniveau auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt wird das Straßenverkehrsamt durch regelmäßige SDR-Messungen überprüfen.

Zudem ist die Verkehrsaufseherin der Gemeinde Swisttal angewiesen, festgestelltes, den fließenden Verkehr gefährdendes und somit gesetzlich verbotenes Parken im Rahmen ihrer Kontrollen des ruhenden Verkehrs nach den Bestimmungen der StVO zu ahnden.